

Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau

Synopse

Mustersatzung Landkreis Uckermark	Satzung Stadt Prenzlau
Präambel	Präambel
<p>Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeinde/Stadt/ der freie/private Träger diese Kostenbeitragssatzung/-ordnung beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)*; - §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I, S. 2696), - § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8), - Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtun 	<p>Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 02.04.2020 diese Kostenbeitragssatzung beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), - §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I, S. 2696), - § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstätten-gesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8), - Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der

Mustersatzung Landkreis Uckermark	Satzung Stadt Prenzlau
gen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S.54; ABI.MBJS S.425)*.	Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S.54; ABI.MBJS S.425)
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt/Gemeinde/ des freien/privaten Trägers werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung/-ordnung erhoben. Für Regelangebote ...</p> <p>(2) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesonderter Zuschuss nach dieser Kostenbeitragssatzung/-ordnung zu entrichten. Kann auch gesondert geregelt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben.</p> <p>(2) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesonderter Zuschuss nach der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufnahme von Kindern</p> <p>(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt/Gemeinde/dem freien/privaten Träger und den Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.</p> <p>(2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, muss vor Aufnahme zusätzlich vom</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufnahme von Kindern</p> <p>(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt und den Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.</p> <p>(2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, muss vor Aufnahme zusätzlich vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)</p>

Mustersatzung Landkreis Uckermark	Satzung Stadt Prenzlau
zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung über die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII vorliegen.	eine Bestätigung über die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII vorliegen.
<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenbeitragspflichtige</p> <p>(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im Nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechnigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.</p> <p>(2) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechnigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Leben die personensorgeberechnigten Elternteile voneinander getrennt und lebt das Kind bei den personensorgeberechnigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechsemmodell), so sind beide personensorgeberechnigten Elternteile kostenbeitragspflichtig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenbeitragspflichtige</p> <p>(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechnigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im Nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechnigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.</p> <p>(2) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechnigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Leben die personensorgeberechnigten Elternteile voneinander getrennt und lebt das Kind bei den personensorgeberechnigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechsemmodell), so sind beide personensorgeberechnigten Elternteile kostenbeitragspflichtig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht</p> <p>(4) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats wird der hälftige Kostenbeitrag fällig. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht</p> <p>(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum 1. eines Monats, so wird ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben. Dieser wird Tag genau ermittelt (Höhe des festgestellten Monatsbeitrags geteilt durch die</p>

Mustersatzung Landkreis Uckermark	Satzung Stadt Prenzlau
<p>Betreuungszeit. Eine erfolgreiche Eingewöhnung ist Voraussetzung für die Fortführung des Betreuungsvertrages über die Eingewöhnung hinaus. Ist die Eingewöhnung nicht erfolgreich verlaufen, ist kein Kostenbeitrag fällig.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.</p>	<p>Anzahl der Tage des Monats multipliziert mit den restlichen Tagen dieses Monats). Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit. Eine erfolgreiche Eingewöhnung ist Voraussetzung für die Fortführung des Betreuungsvertrages über die Eingewöhnung hinaus.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben Personensorgeberechtigte Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Kostenbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. In den Kostenbeiträgen sind die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke enthalten.</p> <p>(2) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe von 27,00 Euro pro Monat zu zahlen (Essengeld). Der Berechnung wurde ein Zuschuss von 1,50 Euro pro Tag für 18 Werktage im Monat zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Der Kostenbeitrag und das Essengeld werden für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation berücksichtigt. <i>(Alternativ wäre im Ermessen des Trägers auch eine Erhebung für 11 Monate mög-</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben Personensorgeberechtigte Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Kostenbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. In den Kostenbeiträgen sind die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke enthalten.</p> <p>(2) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation berücksichtigt.</p> <p>(3) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen lt. Satzung bleibt davon unberührt.</p> <p>(4) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kosten-</p>

Mustersatzung Landkreis Uckermark

lich – beitragsfreier Monat.) Freie Gestaltung durch den Träger möglich ...

- (4) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt.
- (5) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats (Veränderungen des Betreuungsumfanges, Wechsel der Altersgruppe, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation).
- (6) In der Eingewöhnungsphase (in der Regel 10 Tage) werden für die Berechnung des Kostenbeitrages 50 v. H. von bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe zugrunde gelegt, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Danach erfolgt die Erhebung des Kostenbeitrages auf der Grundlage des vereinbarten Betreuungsumfanges. **Gestaltungsfreiheit des Trägers**
- ~~(7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte verlängert werden, wird von den Kostenbeitragspflichtigen ein Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro je angefangener Stunde erhoben.~~

~~Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten überschritten, wird von den Kostenbeitragspflichtigen je angefangene Stunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag von 10,00 Euro erhoben.~~

Satzung Stadt Prenzlau

beitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats (Veränderungen des Betreuungsumfanges, Wechsel der Altersgruppe, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation).

- (5) In der Eingewöhnungsphase (in der Regel 10 Tage) werden für die Berechnung des Kostenbeitrages 50 v. H. von bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe zugrunde gelegt, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Danach erfolgt die Erhebung des Kostenbeitrages auf der Grundlage des vereinbarten Betreuungsumfanges.

Mustersatzung Landkreis Uckermark	Satzung Stadt Prenzlau
<p>Der Kostenbeitrag wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgelegt. ggf. gesonderte Regelung treffen ...</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge und das Essengeld sind zum <i>[Datum]</i> eines jeden Monats fällig.</p> <p>(2) Die Zahlung erfolgt in der Regel bargeldlos durch ein jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsgrundes.</p> <p>(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 € und Rücklastschriftgebühren werden in der tatsächlichen Höhe in Rechnung gestellt. Rückständige Kostenbeiträge werden im zivilgerichtlichen Mahnverfahren oder laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg eingezogen. Mahnbeitrag ist kein Bestandteil der Kostenbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 KitaG</p> <p><i>Besser: in Verwaltungsgebührensatzung aufnehmen ...</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats fällig.</p> <p>(2) Die Zahlung erfolgt in der Regel bargeldlos durch ein jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsgrundes.</p>

Mustersatzung Landkreis Uckermark	Satzung Stadt Prenzlau
<p style="text-align: center;">§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag</p> <p>(1) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen - dem vereinbarten Betreuungsumfang - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder - <i>dem Alter des Kindes (nicht zwingend erforderlich).</i> <p>(2) Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Kostenbeitragspflichtigen Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.</p> <p>Die tatsächliche Berücksichtigung bis zum dritten Kind ist den Kostenbeitragstabellen (Anlagen 1-3) zu entnehmen. Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der monatliche Kostenbeitrag weiter um 20 v. H. je unterhaltsberechtigtes Kind bis zur Beitragsfreiheit.</p> <p>(3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig berechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag</p> <p>(1) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen - dem vereinbarten Betreuungsumfang - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder - der Betreuungsform <p>(2) Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Kostenbeitragspflichtigen Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.</p> <p>Die tatsächliche Berücksichtigung bis zum dritten Kind ist den Kostenbeitragstabellen (Anlagen 1-3) zu entnehmen. Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der monatliche Kostenbeitrag weiter um 20 v. H. je unterhaltsberechtigtes Kind bis zur Beitragsfreiheit.</p> <p>(3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig berechnet.</p>

Mustersatzung Landkreis Uckermark	Satzung Stadt Prenzlau
<p style="text-align: center;">§ 8 Höhe der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Kostenbeitragssatzung/-ordnung sind.</p> <p>(2) Für Hortkinder wird in den Ferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches gesichert. Ist ein höherer Betreuungsumfang notwendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen. Es wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(3) Für Kinder, die Hilfen nach § 33 oder § 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Kostenbeiträge in Höhe der durchschnittlichen Kostenbeiträge des Trägers erhoben. Regelung im KitaG, ist daher nicht zwingend erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Höhe der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Kostenbeitragssatzung sind.</p> <p>(2) Für Hortkinder wird in den Ferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches gesichert. Ist ein höherer Betreuungsumfang notwendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen.</p> <p>(3) Für Kinder, die Hilfen nach § 33 oder § 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Kostenbeiträge in Höhe der durchschnittlichen Kostenbeiträge des Trägers erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Einkommen/Berechnung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Jahres-Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Personensorgeberechtigten.</p> <p>(2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.</p> <p>(3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil und zahlt der andere Elternteil Unterhalt, so wird das Einkommen des be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Einkommen/Berechnung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Jahres-Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Kostenbeitragspflichtigen.</p> <p>(2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.</p> <p>(3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils zugrunde gelegt.</p>

Mustersatzung Landkreis Uckermark	Satzung Stadt Prenzlau
<p>treuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Wird statt des Unterhalts Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.</p> <p>(4) Seit dem 01.08.2019 sind ist für Personengruppen, die folgende Leistungen beziehen, vom eine Kostenbeitragsbefreiung zu befreien geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, - Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz - Geringverdiener gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV. <p>Die Kostenbeitragsbefreiung gilt auch für die Geringverdiener gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV.</p> <p>Entsprechende Nachweise sind vom Kostenbeitragspflichtigen vorzulegen.</p> <p>(5) Das für die Erhebung der Kostenbeiträge anrechnungsfähige Einkommen wird wie folgt ermittelt.</p> <p>(5.1) Grundlage ist das gesetzliche Nettoeinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. In den Fällen, in denen eine Jahreseinkommensveränderung um mehr als 10 v. H. wahrscheinlich ist eintritt (z. B. vorher Elternzeit, Arbeitslosigkeit), wird/kann das Einkommen des aktuellen Kalender-</p>	<p>(4) Personengruppen, die folgende Leistungen beziehen, sind von Kostenbeiträgen befreit.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, - Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz - Geringverdiener gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV. <p>Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.</p> <p>(5) Das für die Erhebung der Kostenbeiträge anrechnungsfähige Einkommen wird wie folgt ermittelt.</p> <p>(5.1) Grundlage ist das gesetzliche Nettoeinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. In den Fällen, in denen eine Jahreseinkommensveränderung eintritt (z. B. vorher Elternzeit, Arbeitslosigkeit), wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.</p> <p>(5.2) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.</p>

Mustersatzung Landkreis Uckermark	Satzung Stadt Prenzlau
<p>jahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt. Im Einzelfall kann eine Einkommenschätzung geprüft und gegebenenfalls eine spätere Berechnung vorgenommen werden (vorläufige Festsetzung).</p> <p>(5.2) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.</p> <p>Danach ist Einkommen</p> <p><u>bei nichtselbständiger Arbeit:</u> Netto-Löhne und Netto-Gehälter einschließlich Einmalzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Sonderzahlungen;</p> <p><u>bei selbständiger Arbeit, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb:</u> Gewinn</p> <p>und darüber hinaus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einkünfte aus Kapitalvermögen, - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, - sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG. <p>Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind.</p>	<p>Danach ist Einkommen</p> <p><u>bei nichtselbständiger Arbeit:</u> Netto-Löhne und Netto-Gehälter sowie Beamtenbezüge, einschließlich Einmalzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Sonderzahlungen;</p> <p><u>bei selbständiger Arbeit, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb:</u> Gewinn</p> <p>und darüber hinaus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einkünfte aus Kapitalvermögen, - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, - sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind. <p>Zu den sonstigen Einnahmen gehören zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und an die Kinder, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen, - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,

Mustersatzung Landkreis Uckermark	Satzung Stadt Prenzlau
<p>Zu den sonstigen Einnahmen gehören zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und an die Kinder, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen, - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss - Förderleistung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat, - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme). <p>Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere nicht:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss - Förderleistung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat, - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme). <p>Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere <u>nicht</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindergeld, - Pflegegeld, - Bildungskredite, - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, - Leistungen nach SGB VIII, SGB XII, - Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III, - Eigenheimzulage und Baukindergeld - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, - Sachbezüge des Arbeitnehmers und - Spesen. <p>Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezü-</p>

Mustersatzung Landkreis Uckermark	Satzung Stadt Prenzlau
<ul style="list-style-type: none"> - Kindergeld, - Pflegegeld, - Bildungskredite, - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, - Leistungen nach SGB VIII, SGB XII, - Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III, - Eigenheimzulage und Baukindergeld - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, - Sachbezüge des Arbeitnehmers und - Spesen. <p>Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des EStG steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>(5.3) Das Nettoeinkommen nach Absätzen (5.1) und (5.2) wird ermittelt, indem sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und Werbungskosten abgezogen werden. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, werden ebenfalls vom Einkommen abgesetzt. Als Werbungskosten wird der im EStG geregelte Pauschbetrag abgezogen, so-</p>	<p>ge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des EStG steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>(5.3) Das Nettoeinkommen wird ermittelt, indem sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und Werbungskosten abgezogen werden. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, werden ebenfalls vom Einkommen abgesetzt. Als Werbungskosten wird der im EStG geregelte Pauschbetrag abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.</p> <p>Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen, z. B. Selbständige und Beamte, werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in nachgewiesener oder angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.</p> <p>(5.4) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 7 Abs. 2 (Staffelung der Kostenbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie).</p>

Mustersatzung Landkreis Uckermark	Satzung Stadt Prenzlau
<p>fern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.</p> <p><i>Diese Berechnung des Nettoeinkommens entspricht der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) und ist daher zu empfehlen. Alternativ müsste bei einem anderen Einkommensbegriff die Berechnung im Einzelfall so vorgenommen werden.</i></p> <p>Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen, z. B. Selbständige und Beamte, werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in nachgewiesener oder angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.</p> <p>(5.4) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 7 Abs. 2 (Staffelung der Kostenbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Mitwirkungspflichten</p> <p>(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Mitwirkungspflichten</p> <p>(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.</p>

Mustersatzung Landkreis Uckermark

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt **in begründeten Fällen** noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommenselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Für die Erhebung des Kostenbeitrages wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens **1.667,00 € (andere Formulierung)** unterstellt. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.

- (2) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft (Höchstbeitrag = Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung, maximal ein Jahr rückwirkend.
- (3) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Eine Minderung der Kostenbeiträge kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat festgesetzt werden.
- (4) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrags führen könnten, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung oder Verringerung der Kostenbeiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorlagen.

Satzung Stadt Prenzlau

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt in begründeten Fällen noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommenselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Für die Erhebung des Kostenbeitrages wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens der 2. Einkommensstufe unterstellt. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.

- (2) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft (Höchstbeitrag = Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben.
- (3) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Eine Minderung der Kostenbeiträge kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat festgesetzt werden.
- (4) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrags führen könnten, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung oder Verringerung der Kostenbeiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorlagen.

Mustersatzung Landkreis Uckermark	Satzung Stadt Prenzlau
<p style="text-align: center;">§ 11 Besucher- oder Gastkinder</p> <p>(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde/Stadt/dem freien Träger haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Dafür ist eine Tagespauschale entsprechend der Anlage 4 zu entrichten. Diese wurde auf der Grundlage eines mittleren Einkommens bei Zugrundelegung von durchschnittlich 21 Werktagen ermittelt (<i>Einkommensstufe bis 42.000 € siehe Anlagen 1 bis 3 - Alternativ kann die Einkommensstufe höher oder niedriger festgelegt werden je nach tatsächlicher Leistungsfähigkeit aller Personensorgeberechtigten der Einrichtung [durchschnittlicher Kostenbeitrag]</i>).</p> <p>(3) Für Gastkinder ist ein Zuschuss zum Mittagessen in Höhe von (1,50 Euro Betrag) pro Betreuungstag zu zahlen, wenn sie am Mittagessen teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Gastkinder</p> <p>Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Stadt Prenzlau haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte, sofern es die Kapazität zulässt. Dafür ist eine Tagespauschale zu entrichten. Diese wird auf der Grundlage eines mittleren Einkommens bei Zugrundelegung von durchschnittlich 21 Werktagen ermittelt (Einkommensstufe bis 3.666,59 € siehe Anlagen 1 bis 3).</p>

Mustersatzung Landkreis Uckermark	Satzung Stadt Prenzlau
<p style="text-align: center;">§ 12 Auskunftspflicht und Datenschutz</p> <p>(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.</p> <p>(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.</p> <p>(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Auskunftspflicht und Datenschutz</p> <p>(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.</p> <p>(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.</p> <p>(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung/Kostenbeitragsordnung tritt zum <i>[Datum]</i> in Kraft. Die Satzung/Kostenbeitragsordnung vom <i>[Datum]</i> tritt außer Kraft.</p> <p>(2) Die Kostenbeiträge werden stets auf volle Eurobeträge kaufmännisch gerundet.</p> <p>(3) Die dieser Satzung/Kostenbeitragsordnung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft. Die Satzung vom 01.07.2017 tritt außer Kraft.</p> <p>(2) Die dieser Satzung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.</p>

Mustersatzung Landkreis Uckermark	Satzung Stadt Prenzlau
<p>Ort, Datum</p> <hr/> <p>Unterschrift/Stempel</p> <p>Anlage 1 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern Anlage 2 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern Anlage 3 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Hortkindern Anlage 4 - Tagespauschale für die Betreuung von Gastkindern</p> <p><small>*nur für kommunale Träger zutreffend</small></p> <p>Hinweise des Jugendamtes zur Gestaltung der Regelungen:</p> <p>1. Die Kostenbeitragstabellen können nicht von den Trägern vollständig übernommen werden. Der Höchstbeitrag ergibt sich aus den kalkulierten Platzkosten des Trägers in der jeweiligen Altersgruppe abzüglich der Zuschüsse des Jugendamtes zu den Personalkosten und zweckgebundener Zuschüsse.</p> <p>2. Die Befreiung von den Kostenbeiträgen (Stufe 1 der Tabellen) ist pflichtig einzuhalten. Danach (mehr als 20.000 Euro Netto-Einkommen) ist ein sozialverträglicher Einstieg zu wählen. Sprunghafte Anstiege sind zu vermeiden. Insbesondere trifft das auf die ersten Stufen nach dem Mindestkostenbeitrag zu.</p> <p>3. Die Entscheidung über die Anzahl der Einkommensstufen, den Abstand zwischen den Einkommensstufen und die Festlegung der höchsten Einkommensstufe trifft der Träger. Bei der Gestaltung ist</p>	<p>Prenzlau, den</p> <p>Hendrik Sommer Bürgermeister</p> <p>Anlage 1 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern Anlage 2 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern Anlage 3 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Hortkindern</p>

Mustersatzung Landkreis Uckermark	Satzung Stadt Prenzlau
<p><i>das Prinzip der Sozialverträglichkeit zu beachten, aber auch die Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten der Einrichtung.</i></p> <p><i>4. Die Staffelung nach der Betreuungszeit kann auch so erfolgen: bis 6h, bis 8h, über 8h. Es sollten jedoch mindestens 3 Stufen gewählt werden.</i></p>	